

TOP**Widmung von Gemeindestraßen in
der Ortsgemeinde Herresbach**Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich 2Datum:
11.11.2022Aktenzeichen:
2 - 653-31 G 630Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Achtung**

Bei jeder einzelnen Widmung sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

1. Gemeindestraßen:

Der Ortsgemeinderat von Herresbach beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

Ortsteil Herresbach

Straße	Parzellenbezeichnung
Am Wiesengrund	Flur 19, Parz.-Nr. 30
Gartenstraße	Flur 18, Parz.-Nr. 48 tlw., von der Hauptstraße bis zur Einmündung des Feldweges Flur 20, Parz. Nr. 65
In der Warth	Flur 8, Parz.-Nr. 49/8
Schulstraße	Flur 8 Parz.-Nr. 92/4 tlw., ab der Hauptstraße bis hinter die Einmündung des Schulhofes Parz.-Nr. 43/3
Töpferstraße	Flur 16 Parz.-Nr. 31 tlw. und 36 tlw., Flur 18, Parz.-Nr. 46/1 und 46/2

Ortsteil Eschbach

Straße	Parzellenbezeichnung
Eschbach - Stichweg	Flur 11, Parz.-Nr. 49/1

Durch die Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und der Fußwege ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Herresbach.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Daher wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Herresbach will den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte sollte vor diesem Satzungsbeschluss geprüft werden, ob alle **bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in Herresbach entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewid-

met sind.

Bislang noch nicht gewidmete Erschließungsanlagen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Dies verlangt, dass die jeweilige Straße komplett hergestellt ist.

Gemeindestraßen die (noch) nicht erstmals hergestellt sind, können daher (noch) nicht gewidmet werden.

Dies sind im Ortsteil Herresbach die Straßen:

- Auf der Strehl (Oberflächenentwässerung fehlt)
- Döttinger Straße (Wirtschaftsweg - Oberflächenentwässerung fehlt)
- Im Bungarten (Neubaugebiet „Im Bungarten“, - noch nicht komplett erschlossen)
- Kirchstraße (Neubaugebiet „Im Bungarten“, - noch nicht komplett erschlossen)
- Waldstraße (Oberflächenentwässerung fehlt)
- Fußweg im Neubaugebiet „Im Bungarten“ (noch nicht erschlossen).

Im Ortsteil Döttingen:

- Straße Auf der Nök (Oberflächenentwässerung fehlt)

Die einzige gemeindliche Straße im Ortsteil Eschbach (Stichstraße) erfüllt die erforderlichen Herstellungsmerkmale und kann daher gewidmet werden.

Verbleibt das Gebiet „Gewerbepark Am Nürburgring“.

Die dortigen Erschließungsstraßen sind alle komplett hergestellt.

Eigentümer dieser Straßenflächen ist lt. dem ALB der „Zweckverband Gewerbepark am Nürburgring“, zu der neben den Ortsgemeinden Drees und Meuspath auch die Ortsgemeinde Herresbach gehört. Die noch ausstehende Widmung dieser Straßen erfolgt daher aufgrund der bestehenden Ermächtigung in der Verbandsordnung durch diesen Zweckverband.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße oder eines Fußweges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßen- oder Wegeparzellen ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen in der Ortsgemeinde Herresbach liegen der Verwaltung Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung **nicht** vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist deren öffentliche Bekanntmachung (Verfügung) erforderlich.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Keiner Widmung durch den Ortsgemeinderat bedürfen die klassifizierte Kreisstraße 2 (Hauptstraße in den Ortsteilen Herresbach + Eschbach) sowie der Bundesstraße 258

(Dorfstraße im Ortsteil Döttingen).

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2022	☐ Finanzhaushalt 2022	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

035 - Am Wiesengrund
035 - Gartenstraße
035 - In der Warth
035 - Schulstraße
035 - Töpferstraße
035 - Eschbach - Stichweg